Landgericht München I

14 T 11191/17 Az.:

421 C 31421/12 AG München



		3

	-	
1	Sa	
ın		101

Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zillich, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

- Bauer Michael,
 - Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -
- Stein Marion,
 - Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -
- Bauer Michael,
 - Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 3:

Rechtsanwälte Grau & Eberl, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

Prozessbevollmächtigter zu 2 und 3:

Rechtsanwalt Dr. Geipel Andreas, Steinstraße 56, 81667 München

wegen Beschlussanfechtung

hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Habereder, die Richterin am Landgericht Berger-Ullrich und den Richter am Landgericht Dr. Thum am 25.01.2018 folgenden

Beschluss

Das Ablehnungsgesuch der Beklagten Marion Stein und Michael Bauer, jeweils c/o Vogt, Elisabethstr. 11, 84489 Burghausen vom 27.11.2017, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 27.11.2017 (Bl. 1366) erklärten die Beklagten Marion Stein und Michael Bauer, jeweils vom 27.11.2017, dass sie den Richter Hohenadl wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen und begründeten dies damit, dass Richter Hohenald sich als Proberichter insbesondere bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl in einem unzumutbaren Interessenkonflikt befände. Ergänzend wird auf den Inhalt des Schreibens vom 27.11.2017 Bezug genommen.

Richter Hohenadl nahm hierzu unter dem 12.12.2017 dienstlich Stellung (Bl. 1370) und erklärte, dass er sich seiner richterlichen Unabhängigkeit bewusst sei.

Mit Verfügung vom 14.12.2017 (Bl. 1370) erhielten die Parteien Gelegenheit zu der vorstehenden dienstlichen Stellungnahme ihrerseits bis zum 04.01.2018 Stellung zu nehmen. Eine inhaltliche Stellungnahme der Parteien zu der vorstehenden dienstlichen Stellungnahme ging bislang nicht ein.

II.

Standpunkt der Partei aus objektiv und vernünftig betrachtet kein Grund vorliegt, der das Mißtrauen gegen Richter Hohenadl rechtfertigt.

Zwar ist eine tatsächliche Befangenheit des abgelehnten Richters nicht erforderlich und der böse Schein genügt. Allerdings scheiden rein subjektive und rein unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge der Antragsteller aus (vgl. Hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 37. Aufl., § 42, Rn. 9). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ist eine Besorgnis der Befangenheit des Proberichters Hohenadl vorliegend nicht gegeben. Denn zum einen ist zu beachten, dass u. a. die §§ 8, 12, 13 DRiG die Zulässigkeit und den Status von Proberichtern regeln. Weitere Regelung hierzu finden sich im GVG. Die Tätigkeit eines Proberichters in einer Zivilkammer am Landgericht ist somit ausdrücklich gesetzlich möglich und normiert. Zum anderen erklärte Richter Hohenald in seiner dienstlichen Stellungnahme, dass er sich seiner richterlichen Unabhängigkeit bewusst sei. Zweifel hieran wurden weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich. Demzufolge steht es nicht zu befürchten, dass sich Richter Hohenadl bei der Entscheidung insbesondere über das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fleindl von sachfremden Erwägungen leiten lassen wird.

gez.

Habereder Richter am Landgericht Berger-Ullrich Richterin am Landgericht

Dr. Thum
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 29.01.2018

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig